

94. Wert des Streitgegenstandes bei einer Klage auf Räumung einer gemieteten Wohnung.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 25. September 1890 i. S. Sch. (Bekl.) w. H. (Rl.) Beschl.-Rep. VI. 81/90.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Es handelte sich um die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes, welcher vom Landgerichte als Berufungsgerichte zu 1000 *M* angelegt, vom Oberlandesgerichte aber auf die von dem

Dr. F., einem der Anwälte des Beklagten, erhobene Beschwerde auf 7000 *M* erhöht war. Dem vom Kläger in seiner nunmehrigen Beschwerde gestellten Antrage auf Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidung war zu entsprechen.

Der Streitgegenstand bestimmt sich nach den von den Parteien gestellten Sachanträgen. Im vorliegenden Falle hatte der Kläger auf die Feststellung angetragen, daß der Beklagte die ihm, dem Kläger, abgemietete Wohnung zum 1. Mai 1890 zu räumen verpflichtet sei, der Beklagte auf Abweisung dieser Klage; in der Berufungsinstanz hatte sich der Gegenstand der Anträge nicht verändert, indem der Beklagte als Berufungskläger, nachdem das Amtsgericht die von ihm vorgeschützte Unzuständigkeitseinrede verworfen hatte, wiederum auf Abweisung der Klage, der Kläger auf Verwerfung der Berufung angetragen hatte. Das Oberlandesgericht hat nun, in Anwendung des §. 8 C.P.D., das Dreiundeinhalbfache des jährlichen Mietzinses — der 2000 *M* betrug — als Streitwert ansehen zu müssen geglaubt, weil die dem Klaganspruch, abgesehen von der Unzuständigkeitseinrede, entgegengesetzte Behauptung des Beklagten dahin gegangen war, daß er die fragliche Wohnung vom Kläger noch bis zum 1. November 1893 fest gemietet habe. Richtig ist freilich, daß hier nach einer Richtung hin „die Dauer eines Mietverhältnisses streitig“ war; aber es fehlte an der in dem erwähnten §. 8 weiter gemachten Voraussetzung einer „streitigen Zeit“, indem nach Maßgabe der beiderseitigen Anträge in diesem Prozesse nur darüber zu entscheiden war, ob das Mietverhältnis mit dem 1. Mai 1890 zu Ende gehe, oder ob es noch länger dauere, nicht aber eventuell auch darüber, wie lange es nach dem 1. Mai 1890 noch fortzubestehen habe. Weder hatte der Kläger auf die negative Feststellung geklagt, daß dem Mietverhältnisse nicht die vom Beklagten in Anspruch genommene Dauer zukomme, noch hatte der Beklagte eine Widerklage auf die Feststellung erhoben, daß das Mietverhältnis bis zum 1. November 1893 fortzudauern habe. Daß der Beklagte behauptet hatte, der Mietvertrag sei fest auf fünf Jahre vom 1. November 1888 abgeschlossen, kann nicht in Betracht kommen; denn solange nicht von der einen oder anderen Seite ein dieser Behauptung positiv oder negativ entsprechender Sachantrag gestellt war, würde, wie das Landgericht mit Recht bemerkt hat, auch eine aus materiellen Gründen erfolgte Abweisung der Klage nach §. 293

C.P.D. nicht die Wirkung gehabt haben, daß einer etwaigen neuen Klage auf Feststellung der Räumungspflicht zum 1. November 1890 die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache hätte entgegengehalten werden können. Unter dem Worte „streitig“ in §. 8 C.P.D. ist, gerade wie unter dem „Streitgegenstande“ im Sinne der Reichsjustizgesetze überhaupt, nicht alles zu verstehen, worüber unter den Parteien zum Zwecke der Begründung ihrer Anträge thatsächlich gestritten wird, sondern nur dasjenige, was nach Maßgabe ihrer Anträge formell zum Gegenstande der von ihnen verlangten Entscheidung bestimmt ist.

Eine mit dem soeben Ausgeführten im wesentlichen übereinstimmende Entscheidung ist vom VI. Civilsenate des Reichsgerichtes bereits abgegeben worden am 20. Februar 1888 in der Beschwerdebefache Rep. VI. 19/88, und dabei auch schon angedeutet worden, daß die entgegenstehenden Ausführungen des V. Civilsenates in den Entscheidungen in Civilsachen (Bd. 17 S. 377 flg.) zur Einholung einer Entscheidung der vereinigten Civilsenate nach §. 137 Abs. 1 G.B.G. keinen Anlaß geben, weil sie für die dortige Entscheidung des V. Civilsenates ohne Einfluß geblieben sind. Daß die Vorschrift des §. 8 C.P.D. bei bloßen Räumungsklagen keine Anwendung finde, ist auch die Ansicht von Hellmann (Civilprozeßordnung Bd. 1 Anm. 1. 2 zu §. 8 S. 60 flg.) und von Wach (Civilprozeßrecht Bd. 1 §. 31 S. 388); hingegen allerdings z. B. Strackmann und Koch (Civilprozeßordnung [5. Aufl.] Anm. 1 zu §. 8 S. 8), Seuffert (Civilprozeßordnung [4. Aufl.] Anm. 1 zu §. 8 S. 9), und v. Wilimowski und Levy (Civilprozeßordnung [5. Aufl.] Bd. 1 Anm. 1 zu §. 8 S. 29) das Gegenteil annehmen.

Wenn das Oberlandesgericht die Anwendung des §. 8 C.P.D. noch damit hat rechtfertigen wollen, daß eine Klarstellung der Tendenz des Klagantrages sowie der Tragweite des etwaigen Urtheiles in dem entsprechenden Sinne eventuell durch gerichtsseitige Einwirkung auf die Antragstellung und durch eine geeignete Formulierung des Tenors des Urtheiles würde erreicht werden können, so erschien das keineswegs als zutreffend. Denn eine Fassung der Urteilsformel, durch welche über weiteres entschieden würde, als was durch die Anträge zur Entscheidung verstellt war, würde prozeßordnungswidrig sein; es würde also immer nur darauf ankommen, daß zunächst der Klagantrag geändert sein müßte; daraus aber, daß bei entsprechend ge-

ändertem Klageantrage der §. 8 C.P.D. anwendbar sein würde, folgt in keiner Weise, daß auch der unveränderte Klageantrag die Anwendung desselben begründete.

War hier also der Wert nicht nach §. 8, sondern lediglich nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 C.P.D. zu bestimmen, so mußte dem Landgerichte darin beigetreten werden, daß es angemessen sei, denselben einem halbjährigen Mietzinse gleichzusetzen, also auf 1000 *M* zu berechnen, weil nach der regelmäßigen Gestaltung der hamburgischen Mietverhältnisse anzunehmen sein würde, daß das hier in Frage stehende, wenn nicht am 1. Mai 1890, dann jedenfalls nicht vor dem 1. November 1890, aber andererseits möglicherweise an diesem Tage zu Ende gehe.“ . . .